

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Schutz der Umwelt und der Interessen von Konsumentinnen und Konsumenten

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2380

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem das FMaG geändert wird

Einbringende Stelle: BMF

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG) geändert wird.

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2024

Erstellungsjahr: 2023

Letzte Aktualisierung: 21. November 2023

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Durch die Richtlinie (EU) 2022/2380 vom 23. November 2022 zur Änderung der Richtlinie 2014/53/EU über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt, ABl. Nr. L 315 vom 07.12.2022 S. 30, ergibt sich nunmehr die Notwendigkeit Unionsrecht umzusetzen.

Ziele

Ziel 1: Schutz der Umwelt und der Interessen von Konsumentinnen und Konsumenten

Beschreibung des Ziels:

Ein zentrales Ziel der Richtlinie besteht darin, die durch den Verkauf von Funkanlagen entstehenden Elektronikabfälle zu verringern, die Interoperabilität von Funkanlagen zu fördern sowie den Rohstoffbedarf und die CO₂-Emissionen in Verbindung mit Herstellung, Transport und Entsorgung von Ladegeräten zu senken und so eine Kreislaufwirtschaft zu fördern.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2380

Maßnahmen

Maßnahme 1: Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2380

Beschreibung der Maßnahme:

Mit der Richtlinie (EU) 2022/2380 sollen nunmehr die Ladeschnittstelle und die Ladeprotokolle für bestimmte Kategorien oder Klassen von Funkanlagen mit kabelgebundener Ladefunktion harmonisiert werden. Diese Regelungen bilden die Grundlage für die Anpassung an künftige wissenschaftliche und technologische Fortschritte oder Marktentwicklungen und sie legen Anforderungen fest, die an den kombinierten Verkauf von Funkanlagen und ihren Ladegeräten zu stellen sind.

Umsetzung von:

Ziel 1: Schutz der Umwelt und der Interessen von Konsumentinnen und Konsumenten

Abschätzung der Auswirkungen

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Energie oder Abfall

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Energie oder Abfall.

Erläuterung:

Das Regelungsvorhaben dient zwar der Verringerung von Elektronikabfall (Ladegeräte), hat aber aller Voraussicht nach keine Änderungen im Ausmaß der Wesentlichkeitskriterien zur Folge.

Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen

Auswirkungen auf Konsumentinnen und Konsumenten in ihrem Verhältnis zu Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Konsumentinnen/Konsumenten in ihrem Verhältnis zu Unternehmen.

Erläuterung:

Die Regelungen sind auf den Neukauf von bestimmten Funkanlagen anzuwenden. Es wird für Konsumentinnen und Konsumenten die Möglichkeit geschaffen, bestimmte Funkanlagen nunmehr auch ohne Ladenetzteil zu erwerben.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Umwelt	Energie oder Abfall	<ul style="list-style-type: none">- Änderung des Energieverbrauchs um mehr als 100 TJ pro Jahr oder- Änderung des Ausmaßes an gefährlichen Abfällen von mehr als 1 000 Tonnen pro Jahr oder des Ausmaßes an nicht gefährlichen Abfällen, die einer Beseitigung (Deponierung) zuzuführen sind, von mehr als 10 000 Tonnen pro Jahr
Konsumentenschutzpolitik	Verhältnis der KonsumentInnen zu Unternehmen	<ul style="list-style-type: none">- Mehr als 100 000 potenziell oder 5 000 aktuell betroffene KonsumentInnen pro Jahr oder- finanzielle Auswirkung von mehr als 500 000 € für alle KonsumentInnen oder mehr als 400 € pro Einzelfall bei mehr als 500 Personen pro Jahr

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.012
Schema: BMF-S-WFA-v.1.9
Deploy: 2.7.11.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 21.11.2023 11:42:29
WFA Version: 1.2
OID: 1480
B2|F0|H0|I2